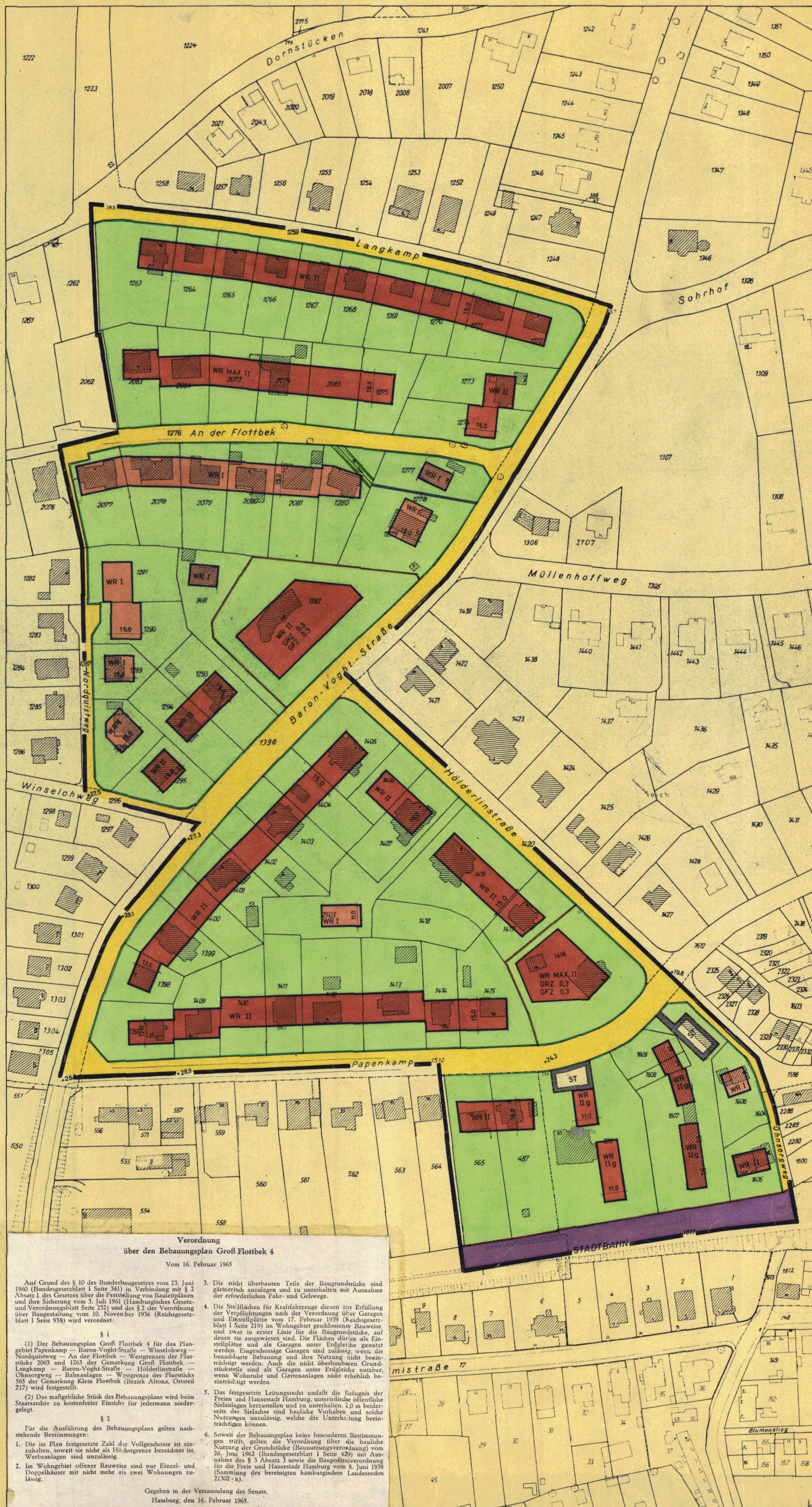
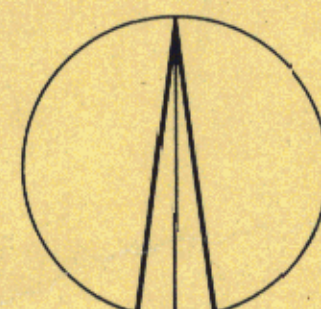


BEBAUUNGSPLAN GROSS FLOTTBEK 4



- LEGENDE**
- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENLINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNBAUFLÄCHEN
WR REINES WOHNGEBIET
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - I, II und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 - BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - ST STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 - + 20.2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
 - A ABWASSERLEITUNG
 - MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - VORHANDENE BAUTEN
 - VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
 - OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN



1:1000

Verordnung
über den Bebauungsplan Groß Flottbek 4
Vom 16. Februar 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 538) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Flottbek 4 für das Plangebiet Papenkamp — Baron-Vogt-Straße — Wismarweg — Nordquaiweg — An der Flottbek — Westgrenzen der Flurstücke 2063 und 1263 der Gemarkung Groß Flottbek — Langkamp — Baron-Vogt-Straße — Hölderlinstraße — Ohnsorgweg — Bahnanlagen — Westgrenze des Flurstücks 565 der Gemarkung Klein Flottbek (Bezirk Altona, Ortsteil 217) wird festgestellt.

§ 2

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Westanlagen sind unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 16. Februar 1965.

3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gelwege.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschlossene Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbauten Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten, 2,0 m beiderseits der Leitungsachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

GROSS FLOTTBEK 4

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 217

HAMBURG, DEN 29. JAN. 1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
LandesplanungsamtFestgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 16. Feb. 1965 (GVBl. S. 28)
In Kraft getreten am 25. Feb. 1965

Hamburg, den 23. Feb. 1965

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ref. 34 10 08

Archiv

Nr. 22926

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke im Gewerbegebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Öjendorf, Schiffbek und Kirchsteinbek (Billstedt) vom 17. Januar 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-s).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 16. Februar 1965.

Verordnung über den Bebauungsplan Groß Flottbek 4

Vom 16. Februar 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Flottbek 4 für das Plangebiet Papenkamp — Baron-Voght-Straße — Winselohweg — Nordquistweg — An der Flottbek — Westgrenzen der Flurstücke 2063 und 1263 der Gemarkung Groß Flottbek — Langkamp — Baron-Voght-Straße — Hölderlinstraße — Ohnsorgweg — Bahnanlagen — Westgrenze des Flurstücks 565 der Gemarkung Klein Flottbek (Bezirk Altona, Ortsteil 217) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 16. Februar 1965.